

Merkblatt: Tierarzneimittel – Betriebliche Therapiehäufigkeiten und Maßnahmenpläne

Seit 01.01.2023 werden die Verbrauchsmengen von Antibiotika neben anderen Tierarten auch beim Milchvieh erfasst. Der Zweck der Erfassung besteht darin, den Antibiotikaeinsatz in Tierhaltungen zu minimieren.

Nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres (ab 01. Februar bzw. 01. August) erfolgt anhand der gemeldeten Antibiotikabehandlungen für jeden Betrieb die Berechnung der **betrieblichen Therapiehäufigkeit (bTH)**, jeweils für das **vergangene Halbjahr** gültig). Diese gibt an, an wie vielen Tagen des Halbjahres ein Tier in einem Bestand im Durchschnitt mit einem antibiotischen Wirkstoff behandelt wurde.

Aus allen **bundesweit berechneten betrieblichen Therapiehäufigkeiten** werden die bundesweiten **Kennzahlen 1 und 2** berechnet (Mitteilung ab 15.02, für das **gesamte Jahr** gültig).

Kennzahl 1: Wert, **unter dem 50%** der **bundesweit übermittelten bTH** liegen

Kennzahl 2: Wert, **unter dem 75%** der **bundesweit übermittelten bTH** liegen

WICHTIG: Die Kennzahlen werden für **jede Nutzungsart** und für **jedes Jahr** neu berechnet!

Alle Landwirte müssen nach Mitteilung der eigenen **betriebliche Therapiehäufigkeit** (mitgeteilt per Post oder online, je nach Angabe im TAM-Profil in der HIT) diese **mit den bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 für das laufende Jahr vergleichen**.

Dabei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1) Die eigene betriebliche Therapiehäufigkeit liegt unterhalb der Kennzahl 1:

-> keine Maßnahmen

2) Die eigene betriebliche Therapiehäufigkeit liegt oberhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahl 1 und unterhalb der Kennzahl 2:

-> Zusammen mit dem Tierarzt muss geprüft werden, wo der Antibiotikaeinsatz im Betrieb verringert werden könnte. Es ist kein schriftlicher Maßnahmenplan beim Veterinäramt einzureichen.

3) Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt oberhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahl 2:

-> Es ist eine tierärztliche Beratung durch den betreuenden Tierarzt erforderlich. Auf Grundlage dieser Beratung muss ein schriftlicher Maßnahmenplan erstellt werden, der eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika zum Ziel hat. Dieser Plan ist dem zuständigen Veterinäramt bis zum 1. Oktober bzw. 1. April für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr unaufgefordert zuzusenden. Das Veterinäramt prüft den Plan und kann in bestimmten Fällen Änderungen und weitere Maßnahmen anordnen.

WICHTIG: Das Erstellen und Einreichen der Maßnahmenpläne ist **Aufgabe der Tierhalter und nicht der betreuenden Hoftierärzte!**

Vorlagen für Maßnahmenpläne sind auf der **Homepage** des Landratsamtes (Landratsamt Ravensburg -> Veterinäramt -> Tierarzneimittel) abrufbar. Dort finden sich **ebenfalls Informationen und Anleitungen für die Tierhalter** zum Umgang mit HiT-TAM. Tierhalter mit Problemen und Fragen können sich gerne an das Veterinäramt wenden:

Veterinär- und Verbraucherschutzamt Landkreis Ravensburg

Tel.: 0751 85-5410 (Ravensburg) bzw. 07561 9820-5710 (Leutkirch)

Mail: vet@rv.de (Ravensburg) bzw. vetlk@rv.de (Leutkirch)